

Die rechtliche Situation freilebender Katzen und Katzenschutzverordnungen auf Grundlage von § 13b TierSchG

von Sigrid Gies

Juristische Referentin

der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Stand: November 2024

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Überblick

- Was sind freilebende Katzen, wie geht es ihnen, wie viele gibt es?
- Welchen rechtlichen Status haben freilebende Katzen und was folgt daraus für Gemeinden?
- Inhalt einer KatzenSchVO
- Der Weg zu einer KatzenSchVO
- Einzelfragen:
 - Eigentumsrecht versus Tierschutz
 - Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO
 - Durchsetzung der KatzenSchVO
 - Kategorisierung verwaarloster Katzen auf Privatgrundstücken
 - Betretungsrecht für Privatgelände, Beauftragung
 - Finanzierungsfragen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Muster und FAQs zu
finden hier:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation freilebender Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Großer Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes (Juli 2023): https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf

- **92% der 614 befragten Mitgliedsvereine hatten im Jahr 2022 direkten Kontakt zu freilebenden Katzen.**

- 84% unterstützen oder betreuen Futterstellen für freilebende Katzen.

Die Katzen
leben versteckt.

Noch nicht veröffentlichte Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes (September 2024), speziell für BW:

- 77 % der Tierschutzvereine berichten von steigenden Populationen an Straßenkatzen.
- 79 % der Mitglieds-Tierschutzvereine BW hatten eine stärkere Anfrage für die Aufnahme von Katzen.
- 98 % der Mitglieds-Tierschutzvereine BW hatten nicht ausreichend Plätze, um die vielen Katzen aufzunehmen.
- 67 % der Mitglieds-Tierschutzvereine mussten (viel) mehr Kitten aufnehmen als im Jahr zuvor.
- Die Mehrheit (81 %) der Mitglieds-Tierschutzvereine gibt an, dass der größte Faktor für Frustration sei, dass das Straßenkatzenproblem von der Politik nicht ernst genommen wird.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bildquelle: Der große Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes 2023 https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf

© Tierschutzverein Trossingen u.U. e.V., © Tierschutzverein Kirchheim u. Teck e.V., © Freunde der Tiere Altmühltal e.V., © Tierheim Detmold – Tierschutz der Tat e.V., © Tierschutz Nordhausen e.V., M. Schmidt, © Aktionsgemeinschaft der Tierversuchsgegner und Tierfreunde e.V. Augsburg (ATTiS),



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation freilebender Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Lokale Gruppen und Einzelpersonen

- Futterstellen, teilweise auch Schlafstellen
- Kastrationen und tiermedizinischen Behandlung bei örtlichen Tierärzten
- Finanzierung oft wackelig
 - oft gänzlich privat
 - teilweise von örtlichen Tierheimen
 - teilweise Töpfe bei den Gemeinden
 - begrenzte Fördermöglichkeiten durch das MLR (später mehr)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die rechtliche Einordnung freilebender Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Viele bis alle freilebenden Katzen fallen unter das Fundrecht.
 - BVerwG, Urt. v. 26.4.18 - 3 C 24/16 verwaarloster Hund
 - OVG RP, Urt. v. 20.11.18 - 7 A 10624/18 (Rn. 4, Rn. 27) nicht gechippte und nicht tätowierten Katze
 - VG Würzburg, Urt. v. 4.11.19 - W 8 K 19.842 (Rn. 25) nicht markierte Katze
- „Verwahrung“, sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro bzw. beim Vertragstierheim abgibt oder auch nur anzeigt (je nach Vereinbarung).
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle.
- Kastration.
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB).

= Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen.

Ausführlich:

- Am Ende der Präsi
- Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG (4. Aufl. 2023 CH Beck) Einleitung Rn. 116 ff.
- StN SLT BW https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustaendigkeiten.pdf
- So geregelt z.B. in VwV Fundtiere Meck-Pom 2020 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

Jagdrecht nicht auf freilebende Katzen anwendbar; Fallenfang in Drahtgitterfallen nicht nach Jagdrecht verboten; Jagende nicht zuständig.

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-08/zur_zulaessigkeit_des_betreibens_von_katzenfallen_im_hinblick_auf_das_jagdrecht_und_das_tierschutzrecht.pdf



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentrale Inhalte einer KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von Halterkatzen wird an 3 Voraussetzungen geknüpft: Kastration, Kennzeichnung und Registrierung (KKR-Pflichten).
- Festsetzung des Geltungsgebiets: ganzes Gemeindegebiet oder ein Teil davon.
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstücksberechtigten.
- Evtl. (deklaratorische bzw. Detail-) Regelungen zum „Wie“ der Versorgung freilebender Katzen: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Katzenschutzverordnung in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Inzwischen in ca. 102 Kommunen
(Stand Okt. 2024)

In BW: Zuständig zum Erlass sind die
Gemeinden (§ 1 der Katzenschutz-
Zuständigkeitsverordnung BW)

Muster und FAQs der
Landesbeauftragten zu finden hier:
[https://www.baden-
wuerttemberg.de/de/service/presse/
pressemitteilung/pid/erste-
gemeinde-erlaesst-
katzenschutzverordnung/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, **soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.**

[...]



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG)

- reicht laut BMEL für die Dokumentation der „hohen Anzahl“ (§ 13b S. 1 Nr. 1) die **Erhebung, dass Kolonien bestehen**, eine numerische Erhebung ist nicht nötig (so BMEL in Antwort auf eine Kl. Anfrage [BT-Drs. 18/11890](#), S. 12-13, siehe auch aktuell: [Drucksache 20/10629](#), S. 2-3).
- braucht es laut Gesetzesbegründung keine Erhebung des mit der hohen Anzahl einhergehenden Katzenleids (§ 13b S. 1 Nr. 2), denn dieses und die Kausalitäten werden bei freilebenden Katzen vermutet (amtl. Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG [BT-Drs. 17/10572](#), S. 32).

Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es die **Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen**.

- Kastration freilebender Katzen
- Aufforderung an die Bevölkerung, die eigene Freigängerkatze zu kastrieren; „Kastrationstage“
- Informationskampagnen
- ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

→ Dokumentieren, dass man sich der „Erlassvoraussetzungen“ bewusst ist und sie ernst nimmt!

→ Das, was man an Nachweisen hat, sammeln und archivieren!

→ **Nach Erlass der KatzenSchVO weiter dokumentieren!**

→ In der VO-Begründung ergänzend darauf verweisen, dass Erfahrungswerte inzwischen generell zeigen, dass andere Maßnahmen in der Regel nicht ausreichen!

Wagner, NWVBl. 2019, 9, 13-14: „Inzwischen wird hierzu jedoch auch verallgemeinernd statuiert, dass in der Praxis derartige Maßnahmen allein regelmäßig nicht ausreichen. Einen Beleg dafür gibt bereits die Tatsache, dass sich das Problem der Überpopulation wild lebender Katzen nicht verringert, sondern im Gegenteil kontinuierlich und teils erheblich intensiviert, obwohl derartige Strategien nun schon seit längerer Zeit praktiziert werden.“

Dissertation Leipzig 2023:

- Es dauerte 10 Jahre bis die Kastrationszahlen bei freilebenden Katzen überhaupt merklich sanken.
- Fazit: „Die Kastration von Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung bleibt ebenso wie die strikte Weiterführung des Kastrationsprogrammes auch bei sinkenden Kastrationszahlen Voraussetzung für eine stabile Population auf niedrigem Niveau mit einem guten Gesundheitszustand.“ (S. 63) https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Institut_Tierhygiene_%C3%96ffentliches_Veterin%C3%A4rwesen/Dokumente/Rebecca_Gro%C3%9Fmann.pdf



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die UVB als Informationslieferantin

Kennt die UVB die Situation im Gemeindegebiet?

- Evtl. nein, weil das Thema an ihr vorbeiläuft.
- Evtl. teilweise, weil sie intensiven Kontakt zu Tierschutzverein pflegt bzgl. Katzen auf Privatgrundstücken.
- Selten umfassend.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die Ehrenamtlichen/das Tierheim als Informationslieferanten

super Zahlen – rudimentäre Zahlen – gar keine Zahlen

super Dokumentation – rudimentäre Dokumentation – gar keine Dokumentation

gut organisiert in Vereinsstrukturen versus lose verbundene Einzelpersonen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kastrationspflicht bzgl. Halterkatzen = verhältnismäßiger Eingriff ins verfassungs- rechtliche Eigentumsrecht (Art. 14 GG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- andere Maßnahmen haben nicht zum Erfolg geführt. → Kastrationspflicht ist das „letzte Mittel“.
 - Vorteile der Kastration für die Freigängerkatze und deren Haltungsperson: Verhinderung bestimmter Infektionen, Verminderung von tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen Katzen Vermeidung des sexuell bedingten weitläufigen Herumstreunens und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen; Reduzierung der Gefahr, im Straßenverkehr zu verunglücken.
 - Keine Kastrationspflicht für Katzen ohne unkontrollierten Freigang.
 - Ausnahmevorschrift in der KatzenSchVO macht Ausnahmen vom Kastrationsgebot möglich.
 - parlamentsgesetzliche Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Kastrationspflicht von Freigängerkatzen liegt in § 13b TierSchG vor.
- Das öffentliche Interesse, die Zahl und damit das Leid der freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern (Art. 20a GG), überwiegt das Eigentumsrecht der Katzenhaltenden (Art. 14 GG), wenn die Erlassvoraussetzungen erfüllt sind.



Baden-Württemberg

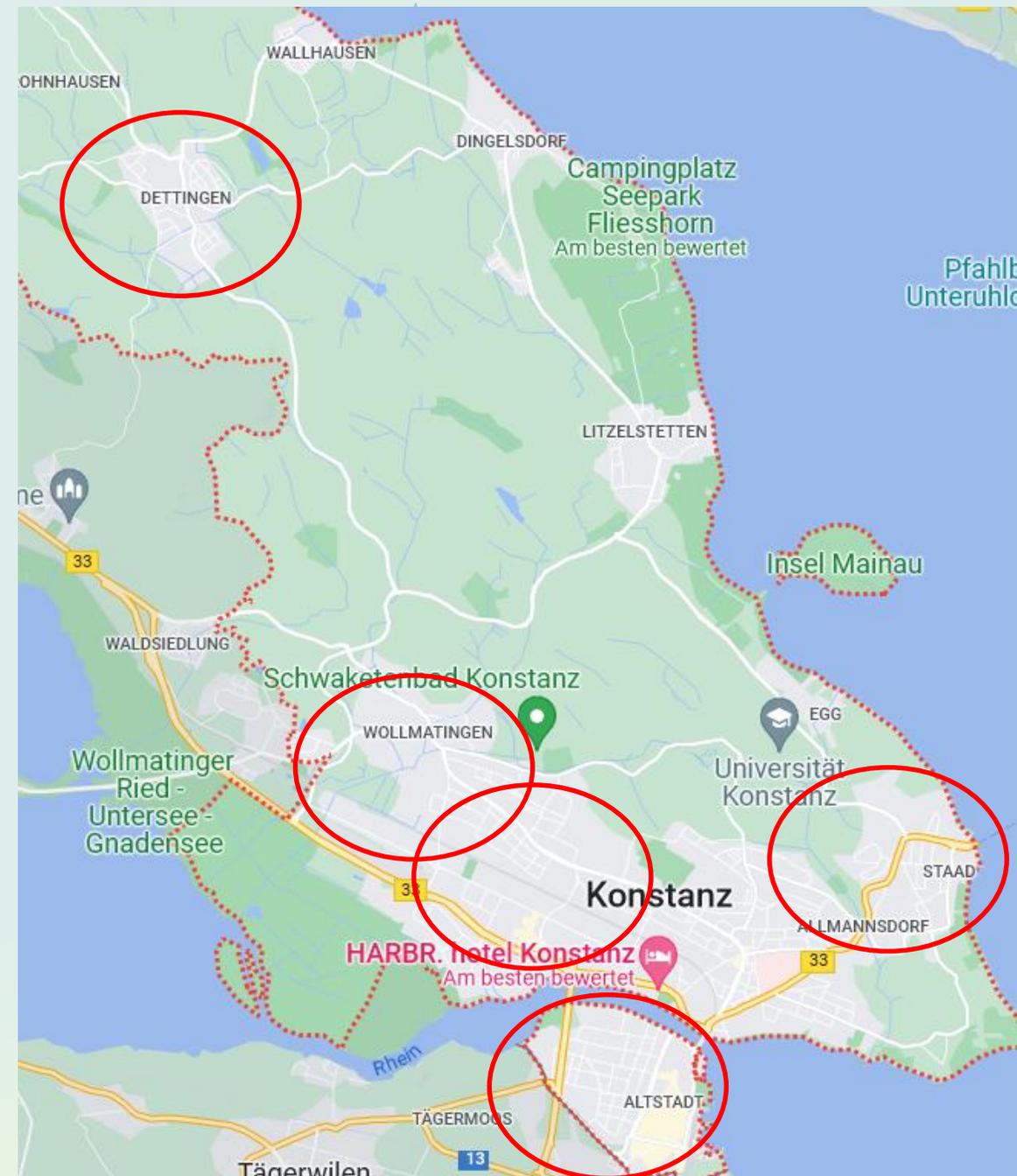
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO

Ganzes Gemeindegebiet meist sachgemäß.

Bei kleineren Gebieten (z.B. weit auseinanderliegende Ortsteile), bitte beachten:

- ca. 5 km Radius um jede Kolonie
- natürliche Fortbewegungs-Hindernisse einbeziehen (Gewässer, steile Abhänge, etc.)
- Praktikabilität einbeziehen (Kontrolle, Vollzug, Vermittelbarkeit, laufende Anpassung des Gebiets bei neu entdeckten Kolonien)



Durchsetzung der KKR-Pflichten ggü Haltungspersonen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Keine Ahndung als OWi/Straftat möglich,

aber anlassbezogene Durchsetzung per Verwaltungsvollstreckungsrecht reicht völlig: Zwangsgeld und insb. Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung.

Umfragen: Der Aufwand ist gering.

- Umfrage der Hessischen Landestierschutzbeauftragten bei den hessischen Gemeinden (https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-08/katzenschutzvo-umfrage_bei_gemeinden-pm_august_2024.pdf)
- Umfrage der Katzenschutzinitiative Ostalbkreis bei BW Gemeinden (<https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2024/03/KIO-Umfrage-Gemeinden-2-7.pdf>)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Was tun bei verwahrlosten Katzen auf Privatgelände?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Grundstücksberechtigte haben § 2-TierSchG-Pflichten auch bzgl. zugelaufener Katzen, wenn unklar ist, welche Katzen eigene und welche zugelaufen sind (Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007, 14 L 749/07, bestätigt in weiterer Rechtsprechung zu anderen Tierarten)

→ Prüfung durch die Fundbehörde/UVB und ggfs. § 16a TierSchG-Anordnung der UVB bzgl. angemessener Versorgung und ggfs. Bestandsreduzierung ggfs. durch Kastration

ODER

Grundstücksberechtigte haben keine § 2-TierSchG-Pflichten bzgl. der Katzen auf ihrem Grundstück

→ Fundrecht greift inkl. § 2-gemäßer Unterbringung durch die Fundbehörde

Wenn Grundstücksberechtigte das nicht selbst leisten wollen

gute Verhandlungssituation für eine Lösung unter Einbindung von Ehrenamtlichen und ggfs. der Fundbehörde/dem Vertragstierheim

Wenn Grundstücksberechtigte die Katzen auf dem Grundstück behalten wollen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Betretungsrecht für Privatgelände mit freilebenden Katzen;



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beauftragung

Aus § 4 des SLT-Musters:

„Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.“

- einerseits: sehr hilfreich beim Einfangen von Katzen auf Privatgelände durch beauftragte Privatpersonen (Einzelpersonen bzw. Mitarbeitende eines Tierschutzvereins).
- andererseits: Konfliktpotential, dem lieber von Behördenmitarbeitenden begegnet wird? (Hat dieses Personal Zeit?)
- Mittelweg: Gute Auswahl „beauftragter“ Personen. Einzelbeauftragungen vs. Vereinsbeauftragung
- Klare Kommunikation in die Community



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Finanzierungsfragen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Sobald eine Privatperson die freilebende Katze „an sich genommen hat“ und „abliefern“, gilt im Regelfall: Unterbringung, Futter, tiermedizinische Behandlung, Kastration freilebender Katzen = Verwahrung von Fundtieren, Pflichtaufgabe nach Weisung → Finanzierung durch Gemeinde, ggfs. per Fundtiervertrag

VwV Tierschutzmaßnahmen BW (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierheimfoerderung>):

- Fördermöglichkeit, wenn Kastrationskosten vom Tierheim getragen werden → VwV Tierschutzmaßnahmen BW: Katze: 80 €; Kater 40 €
- „Modellartiges Projekt“ → Förderung durch VwV Tierschutzmaßnahmen (bis Ende 2024)

Projekte mit modellhaftem Charakter der Landkreise, Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung freilebender Katzen mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 45.000 Euro je Projekt. Eine wichtige Rolle können dabei neben Maßnahmen an freilebenden Katzen insbesondere epidemiologische Erhebungen, Organisation und Koordination, sowie Aufklärungsarbeit und letztlich die Evaluation von Maßnahmen einnehmen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Argumente für die KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- ist ein essentieller Baustein für die Populationsreduzierung der freilebenden Katzen.
→ Leid-Reduzierung; Entlastung der Tierheime und des Fundtierbudgets der Kommune.
- bietet Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten.
- erlaubt die In-Obhut-Name von unkastrierten Halterkatzen und die Ermittlung von Haltungspersonen.
- bietet bei Halterkatzen – nur bei erfolgloser Halter-Ermittlung! – Rechtssicherheit bei der unmittelbaren Ausführung der Kastration (fehlende OWi-Ahndung nicht so schlimm!
→ Kastrations-Fakten schaffen).
- wird nur anlassbezogen kontrolliert, also kein überfordernder Aufwand.
- entlastet die Tierheime durch gekennzeichnete Haltertiere.
- klare Spielregeln.
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.

Speziell: Ausgesetzte (Haus-)tiere und ihre Nachkommen

§ 959 Aufgabe des Eigentums: Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. (= sog. Dereliktion)

versus

§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG: Es ist verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

BVerwG 2018: An einem Tier das Eigentum mittels Aussetzen oder Zurücklassen gem. § 959 BGB aufzugeben, widerspricht § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG. Eine Dereliktion durch Aussetzen/Zurücklassen ist deshalb wegen Gesetzesverstößes nichtig (§ 134 BGB). Der Aussetzer/Zurücklasser bleibt also Eigentümer, das Tier wird nicht herrenlos.

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

- OVG RP 2018
- VG Würzburg 2019
- VG Köln 2019; anschließend OVG NRW 2023 (BVerwG 2024)

Das Eigentum setzt sich gem. §§ 953, 99 BGB an den Nachkommen des ausgesetzten Tieres fort. (VGH HE 2017)



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.

Herrenlosigkeit als Beweislastfrage

BVerwG 2018: „Das Fundrecht zielt darauf, der Gefahr eines dauerhaften Verlustes von Sachen zu begegnen, und schützt so das Eigentum. Entsprechend haben die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fundbehörden eine polizeirechtliche Ausrichtung. Das gebietet, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Fundsache ausreichen zu lassen. Dem entspricht der in einer Fundsituation typischerweise bestehende Beweisnotstand. Die Eigentumsvermutung des Besitzes (§ 1006 BGB) greift nicht und auch sonst fehlt es regelmäßig an Anhaltspunkten, auf deren Grundlage sich Eigentum belastbar feststellen ließe. Sollen Sinn und Zweck des Fundrechts nicht unterlaufen werden, ist dem beweisrechtlich Rechnung zu tragen. Es bedarf daher keines Eigentumsnachweises (vgl. VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - DVBl 1956, 628 <629>). **Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.**“

- OVG RP 2018
- VG Würzburg 2019
- OVG NRW 2023 weicht ab?! OVG NRW, Urteil vom 11.05.2023 – 20 A 3487/19 juris Rn. 64: „Entscheidend für die Besitz- und/oder Herrenlosigkeit von Sachen sind die objektiven Gegebenheiten. Scheinbare Besitz- und/oder Herrenlosigkeit lösen die Rechtsfolgen von §§ 965 ff. BGB nicht aus.“ mit Verweis auf veralteten Staudinger 2017 und MüKo 2013...

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.



Eigentums-Ausschluss wegen „**verwahrlosten**“/ „**verwilderten**“ Zustands des Haustieres?

Contra: Dereliktionen sind unwirksam. Eigentum kann also auch an Haustieren bestehen, die schon sehr lange oder sogar seit ihrer Geburt ohne menschliche Zuwendung leben (keine oder nichtige Dereliktion); es werden deshalb regelmäßig auch

bei verwahrlosten und verwilderten Haustieren Zweifel verbleiben, sodass man nicht mit „hinreichender“ Sicherheit das Eigentum an ihnen ausschließen kann. (BVerwG 2018)



Eigentums-Ausschluss bei im Gebiet um den Fundort natürlich vorkommenden **Wildtierarten**, weil diese gem. § 960 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB regelmäßig nach einer gewissen Zeit in Freiheit herrenlos werden, ob ausgesetzt oder nicht?!



Eigentums-Ausschluss wegen „**verwahrlosten**“/ „**verwilderten**“ Zustands des Haustieres, wenn es im Gebiet um den Fundort eine **wild lebende Population** der fraglichen Tierart gibt?

Contra: Bei fehlender oder nichtiger Dereliktion setzt sich das Eigentum auch an Nachkommen von Haustieren fort.

Pro: Es besteht je nach Auffinde-Situation doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Herrenlosigkeit. Aber in welchen Situationen ist sie „hinreichend“?

→ Fallgruppen?



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.

SPEZIELL KATZEN

OVG RP, Urteil vom 20.11.2018 - 7 A 10624/18 bzgl. einer nicht gechippten und nicht tätowierten Katze (Rn. 4) in Rn. 27: „Von einer Herrenlosigkeit der am 26. März 2016, 28. Mai. 2016 und 10. Oktober 2016 abgegebenen Katzen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. April 2018 - 3 C 24.16 -, juris) nicht ausgegangen werden. Das Tierschutzgesetz verbietet, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG). Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB). Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. April 2018 - 3 C 24.16 -, juris, Rn. 18) entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB). Etwas anderes ergibt sich vorliegend nicht auf der Grundlage des § 13b Absatz 1 TierSchG, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen. **Zwar war lediglich die am 28. Mai 2016 abgegebene Katze gechippt und trug ein Halsband, aber alle Katzen ließen sich einfangen und in tierärztliche Behandlung bringen. Auch nach dem widerstreitenden Vortrag der Beteiligten über den Zustand der Katzen bei ihrer Abgabe lässt sich Eigentum an ihnen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, sodass bei allen drei Katzen von Fundtieren auszugehen ist.**“



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.

SPEZIELL KATZEN

VG Würzburg, Urteil vom 04.11.2019 - W 8 K 19.842, Rn. 25: „Obgleich kein Halter der Katze ermittelt werden konnte, war diese nicht als herrenlos, sondern lediglich als besitzlos anzusehen. Herrenlosigkeit eines Tiers kommt nach entsprechender Anwendung des § BGB § 959 BGB durch eine Dereliktion, also der Aufgabe des Eigentums an dem Tier, in Betracht. Eine solche verstößt aber gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot aus § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG und ist deshalb gemäß § 134 BGB nichtig (BVerwG, U. v. 26.4.2018 - Aktenzeichen 3C2416 3 C 24/16 - juris; OVG Koblenz, U. v. 20.11.2018 - Aktenzeichen 7 A 10624/18.OVG). Nach dem Vortrag der Parteien lässt sich darüber hinaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, dass Eigentum an der Katze bestanden hat, was ebenfalls gegen eine Herrenlosigkeit des Tieres spricht.“





Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ